

# Satzung des Alte Baumschule Gransee e.V.



## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Alte Baumschule Gransee

1.2 Der Sitz des Vereins ist Gransee (Brandenburg).

1.3 Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin im Sinne des BGB

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und die Umweltbildungsförderung.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Dauerhafte Aufforstung von Freiflächen zur Bindung von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre und Kompensation von Emissionen.
- Schaffung von Raum für Naturerfahrung und Biodiversität.
- Das Abhalten von Bildungsveranstaltungen (Workshops, Seminare, Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen, Vorträge und ähnliches).

2.3 Die Flächen und Infrastruktur des Areals der ehemaligen Baumschule Gransee können durch den Verein u.a. genutzt werden als Ort

- des Wissenstransfers, des gemeinsamen Lernens, des Tauschens und Teilens
- für Kultur-, Bildungs- und Teilnahmeangebote wie Workshops, Vorträge, Ausstellungen, etc.
- Der Zusammenarbeit, Vernetzung und Informationsaustausch mit anderen Netzwerken, Organisationen und Akteur:innen, die Ziele verfolgen, die denen des Vereins entsprechen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Personen können Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen geltend machen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab 18 Jahren werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

4.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die über die Anerkennung und Förderung der in §2 genannten Zwecke und Ziele des Alte Baumschule Gransee e.V. hinaus finanzielle bzw. materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellen oder den Verein in anderer Weise fördern will. Die Fördermitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4.3 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4.4 Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats abschließend und endgültig.

4.5 Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden je nach Bedarf in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

4.6 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

5.2 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

7.4 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7.5 Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

7.6 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand

7.7 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

7.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.9 Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.

7.10 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

7.11 Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein andere Person übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen.

8.2 Es können bis zu drei weitere Beisitzende gewählt werden. Diese haben volles Stimmrecht in Vorstandssitzungen.

8.3 Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahlen finden offen durch Handaufheben statt, es sei denn mindestens ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Im Falle einer geheimen Wahl gibt sich die Versammlung eine Wahlordnung nach der gewählt wird.

8.5 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin hat der Vorstand das Recht zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.

8.6 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

8.7 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung, u.a. Buchführung und Rechnungswesen
- Außenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederpflege, regelmäßige Information der Mitglieder über Vereinstätigkeit
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Rechenschaftsbericht und Planung des nächsten Jahres

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung (besondere Vertretung nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

8.8 Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung der Vorstandstätigkeit geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

9.1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Dies gilt auch bei Änderungen des Vereinszwecks.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beschlüsse**

10.1 Von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Beschluss- und Wahlprotokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

10.2 Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und auf Anfrage an Mitglieder auszuhändigen.

## **§ 11 Datenschutz**

11.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Mobilnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

11.2 Als Mitglied eines Verbandes kann der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw. ) an den Verband weitergeben.

11.3 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

12.1 Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zweck der Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Umweltbildungsförderung, insbesondere der Förderung von Aufforstung von Freiflächen zur Bindung von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre und Kompensation von Emissionen, der Schaffung von Raum für Naturerfahrung und Biodiversität sowie des Abhalten von Bildungsveranstaltungen (Workshops, Seminare, Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen, Vorträgen und ähnliches).

### Anhang: Beitragsordnung

§1: Jedes Mitglied stuft sich ohne Nachweispflicht selbst ein.  
Der monatliche Beitrag beträgt:


- (a) 0,00 Euro für Nettoeinkommen bis 500 Euro
- (b) mindestens 4,00 Euro für Nettoeinkommen bis 1.000 Euro
- (c) mindestens 7,00 Euro für Nettoeinkommen bis 1.500 Euro
- (d) mindestens 10,00 Euro für Nettoeinkommen über 1.500 Euro

*Satzung beschlossen am 02.10.2021 zur Vereinsgründung bei der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung.*

*Zum 1. Mal vorläufig geändert vom Vorstand am 23.11.2021 mit notwendigen Ergänzungen für die Vereinsregistereintragung, bestätigt durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 05.03.2022.*

*Zum 2. Mal geändert am 03.10.2023 zur 3. Ordentlichen Mitgliederversammlung*

*Für die Richtigkeit:*



*Jacob Wagner (Tagesleitung)*



*Johanna Ellerhold (Protokoll)*